

Amtliche Bekanntmachung



öffentliche Auslegung

Bebauungsplan „Kohlgrub“ 1. Änderung

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Samerberg hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan „Kohlgrub“ zu ändern (Aufstellungsbeschluss).

II.

Außerdem hat der Gemeinderat in der Sitzung am 14.05.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kohlgrub“, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 14.05.2024 einschließlich der dazugehörigen Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der vorgenannten öffentlichen Auslegungsfrist zu beteiligen.

Die beiden Beschlüsse vom 26.04.2022 und vom 14.05.2024 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kohlgrub“ ist dem nachstehend aufgeführten Lageplan zu entnehmen.



III.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kohlgrub“ in der Fassung vom 14.05.2024 mit Begründung liegt in der Zeit vom

04. Juni 2024 bis einschließlich 05. Juli 2024

im Rathaus, Dorfplatz 3, 83122 Samerberg, Zimmer 6, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Der Zugang ist barrierefrei.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kohlgrub“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kohlgrub“ nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://samerberg.de/aktuelle-bauleitplanungen> zu entnehmen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Törwang, den 27.05.2024
Gemeinde Samerberg



Christoph Heibler
2. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an alle amtlichen Gemeindetafeln

am: 27.05.2024

Abgenommen am:

im Internet veröffentlicht am: 27.05.2024

Törwang, den

(Unterschrift)